

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

AM	ORT	BEGINN	ENDE
20. September 2021	Mehrfunktionsraum UG Gemeindeamtsgebäude	20:00 Uhr	23:40 Uhr

VORSITZ	BGM Strobl Johannes	
anwesende Gemeinderäte		
Gemeinschaftsliste Aldrans mit BGM Hannes Strobl - GLA		
Martinek Christoph	Stolz Elisabeth	Rösch Hubert
Eder Birgit	Senfter Martin	Nössing Ursula
Aldrans Vorwärts		
DI ⁿ Christine Allmaier-Flögel	Kopriva Thomas	Garber Bernhard
Gemeindeliste Aldrans und Freiheitliche		
Ing. Eisenführer Gerhard	Krapf Josef	
Die Grünen Aldrans – GRÜNE		
Ursula Brandl	Dr.med.univ. Klimaschewski Lars	Dr.rer.nat. Reiter Franz
Schriftführer	Lackner Stefan	

Entschuldigt abwesend: -

Sonstige Anwesende: DI Hannes Knoflach, DI Stefan Brabetz

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Unterfertigung der Niederschrift 06/2021
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Ankauf der GP 1002/2 KG Aldrans
4. Änderung der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes - ORK 302ORK21-02
5. Änderung des Flächenwidmungsplanes 302-2021-00002 betreffend die GP 1002/2 KG Aldrans
6. Bebauungsplan BP 302BP21-02 betreffend die GPn 1002/2
7. Antrag auf Widmungsermächtigung für die GP 687
8. Bebauungsplan 302BP21-07 betreffend die GP 709/27
9. Beschluss über die Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans
10. Kaufvertrag Evolution Lodge Unternehmerzentrum
11. Regionalmanagement Innsbruck-Land Leader - Beitritt
12. Kassenbestandsaufnahme durch die BH Innsbruck
13. Erneuerung Hauptwasserleitung im Bereich Wiesenhöfe
14. Anpassung der Verordnungen Kanal- und Wasseranschlussgebühren im Bereich Mindestgebühr für Zu- und Umbauten
15. Förderansuchen des privaten Kindergartens „Verein Samenkorn“ in Sistrans
16. Sanierung und Umbau Gemeindezentrum – Mehraufwand
17. Hort – Adaptierung der Räumlichkeiten
18. Personalangelegenheiten
19. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschlüsse

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der BGM begrüßt die Gemeinderäte, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit nach § 44 TGO fest. Die Niederschrift 06/2021 wird unterfertigt.

2. Bericht des Bürgermeisters

- **Asylwerberunterkunft:** Die sich auf GSt. 999, KG Aldrans und GSt. 1177/1, KG Sistrans befindliche Unterkunft wurde wie in der TBO vorgesehen von der BH Innsbruck zeitlich befristet genehmigt und mit Bescheid vom 2.02.2021 um 2 Jahre verlängert. Nach derzeitiger Rechtslage ist gemäß Tiroler Bauordnung keine weitere Verlängerung möglich und wäre die Unterkunft im April 2023 abzutragen. Die Gemeinden Aldrans und Sistrans sowie die TSD sind für den weiteren Fortbestand. Der Bodenfonds als Grundeigentümer sieht allerdings gravierende juristische Probleme hinsichtlich der Weiterführung der bestehenden Einrichtung, da einerseits eine dauerhafte Widmung als Wohngebiet der Raumordnung zuwiderläuft und die Unterkunft selbst nicht den aktuellen OIB-Richtlinien entspricht und dadurch vermutlich recht kostenintensiv nachgerüstet werden müsste. Als Nächstes wird seitens der TSD die Bausubstanz geprüft und dann mit dem Land Tirol über eine Möglichkeit der Änderung des § 54 (8) TBO gesprochen werden.
- **Wohnung Römerfeld:** Seitens der GHS wurde um eine Bestätigung für die Abtretung eines Mietrechtes einer GHS-Wohnung ersucht, dies wurde negativ beschieden. Die darauf erfolgende rechtliche Abklärung hat ergeben, dass die GHS-Wohnungen unter den Vollarwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes fallen und die Abtretung des Mietrechtes unter den in diesem Fall gegebenen Umständen rechtens und nicht verhinderbar ist.
- **3. Impfung Ü80:** die Impfkaktion für den 3. Stich der über 80-Jährigen wird am 2. Oktober stattfinden. Eingeladen werden alle Personen, die im Rahmen der Impfkaktion in Aldrans die 1. und 2. Teilimpfung erhalten haben. Die Vorbereitungen laufen bereits.

Auf Grund der Anwesenheit von DI Knoflach – Bauleiter Gemeindezentrum – wird TO 16 vorgezogen.

16. Sanierung und Umbau Gemeindezentrum – Mehraufwand

DI Knoflach berichtet, dass bei diesem recht großen Gebäude einiges an unverschuldeter und unvorhersehbarer Mehrarbeit angefallen ist. Leider sind auch durch Fehlleistungen des HKLS-Planers Nachbesserungen angefallen. Auch wurden im Zuge der Bauarbeiten einige Verbesserungen gemacht. All dies ist in der detailliert vorliegenden Auflistung der Mehrkosten von derzeit € 138.687,52 enthalten. Hinzu kommen noch die Kosten für die Landstation des E-Autos mit € 4.415,12 sowie die Gestaltung der neuen Räume für die Jungbauern und Brauchtumsgruppe mit € 11.046,67. Diese beiden werden zukünftig einen gemeinsamen Vereinsraum im Gemeindezentrum haben, da ein Raum der Brauchtumsgruppe der Lüftungsanlage zum Opfer gefallen ist.

Eine interessante Position ist die Reinigung des bestehenden Cottobodens – die erscheint mit € 17.000,- etwas überzogen. Dazu wird ein Vergleichsangebot eingeholt und es wird vor der Auftragsvergabe eine Testreinigung von ein paar m² erfolgen. Eine Übernahme der durch Covid verursachte Lieferengpässe entstandenen Materialmehrkosten wurde bislang nur vom Schlosser erbeten – dem wurde aus nachvollziehbaren und moralischen Gründen entsprochen. Auch wurden sinnvollerweise die Schließanlage und die Brandschutzanlage aufeinander abgestimmt. Für die Stromversorgung musste ein neues Kabel verlegt werden, da das alte sehr marode war – hinzu kommen noch die nicht unerheblichen Kosten für die Erhöhung des Anschlusswertes. Bei Wasser- und Kanalleitungen waren ebenso Mehrleistungen notwendig – der Naturbestand war abweichend vom Planbestand und marode Leitungen wurden erneuert.

GR Garber würde zu den genannten Kosten noch € 10.000,- dazugeben, da bei der Endreinigung sicherlich noch das eine oder andere anfallen wird. BGM Strobl stellt daher den Antrag, die bekannten Mehrkosten von insgesamt € 154.149,31 um € 10.000,- erhöht zu beschließen. Der Gemeinderat stimmt dem einstimmig zu.

BGM Strobl dankt an dieser Stelle dem sehr engagierten Bauleiter DI Knoflach für seine hervorragende Arbeit. Der Amtsleiter spricht dem Mitarbeiter im Bauamt, Herrn Alexander Nairz seinen großen Dank aus. Der Gemeinderat schließt sich beidem an.

3. Ankauf der GP 1002/2 KG Aldrans

Herr Christian Kofler ist im September 2015 an die Gemeinde Aldrans erstmalig in Sachen Widmung der GP 1002/2 herangetreten. In zahlreichen Besprechungen wurden verschiedene Möglichkeiten diskutiert und nunmehr liegt als Ergebnis ein Kaufvertrag vor. Die GP 1002/2 wird in 4 Parzellen geteilt: sozialer Wohnbau 1.221 m², Gemeindestraße 161 m², Gesundheitszentrum 1.196 m² und beim jetzigen Eigentümer verbleibende Fläche 1.095 m². Der Vertrag sieht den Ankauf der Flächen für sozialen Wohnbau, für ein Gesundheitszentrum und Gemeindestraße durch die Gemeinde vor und es ist der jeweils entsprechende (unterschiedliche!) Kaufpreis sowie dessen Bezahlung geregelt. Gesamtkaufpreis € 380.980,- VBGMⁱⁿ Allmaier-Flögel beantragt aus verfahrensrechtlichen Gründen eine anonyme Abstimmung – der Gemeinderat stimmt dem zu. Die nachfolgende schriftliche Abstimmung ergibt 12 Jastimmen, 2 Neinstimmen und 1 Enthaltung. Der Gemeinderat stimmt dem Ankauf mit dem vorliegenden Kaufvertrag somit mehrheitlich zu.

4. Änderung der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes - ORK 302ORK21-02

Die Änderung ist notwendig, weil die GP 1002/2 im Freiland liegt. Da die Unterlagen noch nicht vollständig vorliegen beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Änderung des ORK nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen in einer nochmaligen Abstimmung im Gemeinderat zuzustimmen.

5. Änderung des Flächenwidmungsplanes 302-2021-00002 betreffend die GP 1002/2 KG Aldrans

Die Änderung der Flächenwidmung sieht verschiedene Widmungskategorien für die neuen Grundstücke vor. Gewidmet werden soll ein Teil als Gemischtes Wohngebiet mit zeitlicher Befristung, ein weiterer Teil als Sonderfläche standortgebunden für das Gesundheitszentrum mit einer Dienstwohnung, ein Teil als Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau und ein Teil als Verkehrsfläche. Da auch hier die Unterlagen noch nicht vollständig vorliegen beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Änderung des Flächenwidmungsplanes nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen in einer nochmaligen Abstimmung im Gemeinderat zuzustimmen.

6. Bebauungsplan BP 302BP21-02 betreffend die GPn 1002/2

Es soll ein Bebauungsplan für alle 3 bebaubaren Grundstücke erlassen werden. Die Parameter sind je Flächen verschieden. Da der Bebauungsplan erst nach der Widmung beschlossen werden kann beschließt der Gemeinderat mit einer Gegenstimme mehrheitlich, dem Bebauungsplan in einer nochmaligen Abstimmung im Gemeinderat zuzustimmen

7. Antrag auf Widmungsermächtigung für die GP 687

Die Tiroler Landesregierung hat laut TROG durch Verordnungen Raumordnungsprogramme für eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung des Landes zu erlassen. Darin sind bestimmte Gebiete zur Freihaltung vor Verbauung für die Landwirtschaft, Landschaft oder Ökologie vorgesehen. Die Tiroler Landesregierung hat am 19.07.1993, LGBl. Nr. 41/1994 ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion „Südöstliches Mittelgebirge“ beschlossen. Diese Verordnung trat nach der Kundmachung am 05.08.1993 in Kraft. Diese Verordnung wurde zuletzt mit Verordnung der Landesregierung vom 2.07.2019, LGBl. Nr. 97/2019 abgeändert. Die als „Sonderfläche Hofstelle“ zu widmende GP 687 ist in der überörtlichen Raumordnung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche verordnet und somit muss beim Land Tirol mit einem eigenen Verfahren um die Ermächtigung zur Widmung angesucht werden. Diese Ermächtigung erfolgt nach einer Sitzung des Raumordnungsbeirates mittels Verordnung der Landesregierung und dürfte positiv ausfallen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei der Tiroler Landesregierung um die Ermächtigung zur Widmung der GP 687 in EZ 90011 KG 81101 Aldrans in „Sonderfläche Hofstelle“ mittels Änderung des Raumordnungsprogrammes anzusuchen.

8. Bebauungsplan 302BP21-07 betreffend die GP 709/27

Das gegenständliche Grundstück 709/27 befindet sich im Bereich Unterrans, westlich der gleichnamigen örtlichen Straße (GP 1654). Die Fläche fällt von Westen in Richtung Osten steil ab, wodurch eine Neigung mit einem Höhenunterschied von rund 7,5 m entsteht. Auf der bislang unbebauten Parzelle soll ein Wohnhaus errichtet werden, für dessen Umsetzung aufgrund der Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzepts vorab ein Bebauungsplan zu erlassen ist. Das geplante Einfamilienhaus weist eine Wohnfläche von 240 m² aus, die anderen Parameter des ORK werden eingehalten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vom Raumplaner DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Bebauungsplan 302BP21-07 vom 14.09.2021 gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und gemäß § 64 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 vorbehaltlich des Nichteinlangens von Stellungnahmen zu erlassen.

9. Beschluss über die Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans

Die Vereinbarung und Satzung wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 10.05.2021 genehmigt. Die Aufsichtsbehörde hat festgestellt, dass in der Vereinbarung unter 2. das Wort „Lans“ nicht eingefügt wurde. Dadurch sind die Kundmachung und die Niederschrift fehlerhaft und es muss eine neue Beschlussfassung erfolgen. Der Amtsleiter bedauert diesen von ihm verursachten Fehler beim Textabgleich. BGM Strobl stellt den Antrag, die nunmehr im richtigen Wortlaut vorliegende Vereinbarung und Satzung zu beschließen. Der Gemeinderat beschließt mit einer Gegenstimme mehrheitlich, die Vereinbarung und Satzung laut Anlage A zu genehmigen.

10. Kaufvertrag Evolution Lodge Unternehmerzentrum

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25. Februar 2019 der damals vorliegenden Rückkaufoption der Gebäude durch den Gemeindeverband Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans zugestimmt. Dies aber nur für den Fall, dass die Fa. WorldDirect GmbH nach Ablauf der Bindungsdauer das Mietverhältnis aufkündigt und der Tiroler Bodenfonds das ihm zustehende Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht nicht geltend macht. Die Gemeinde Aldrans wäre mit 50 % am Rückkaufpreis beteiligt.

Nunmehr wurde, da die erste Bilanz der Fa. Evolution Lodge vorhanden ist, von dieser ein neuer Rückkaufvertrag angeregt und eine Überprüfung der Zahlen vorgenommen. Dies war relativ einfach, da die Evolution Lodge GmbH ausschließlich nur für die Errichtung und Vermietung der beiden Gebäude gegründet wurde und kein anderes Geschäftsfeld hat. Die Überprüfung selbst hat der jetzige Sistranser Bürgermeister Mag. Johannes Piegger – selbst Steuerberater – durchgeführt und es hat sich herausgestellt, dass die Zahlen eine Änderung zu Gunsten des Gemeindeverbandes ergeben haben. Ein neues Kaufanbot und ein darauf aufbauender Kaufvertrag, beides von RA Dr. Triendl ausgearbeitet, liegen vor.

Der Gemeinderat stimmt dieser Kaufoption durch den Gemeindeverband Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans einstimmig zu.

11. Regionalmanagement Innsbruck-Land Leader – Beitritt

Die Entwicklung ländlicher Regionen voranzutreiben und für gemeinsame Projekte EU-Mittel zu lukrieren ist das Ziel der „Leader-Regionen“. Eine solche soll mit Beginn 2023 im Verein „Regionalmanagement Innsbruck Land“ mit 48 Gemeinden gebildet werden. Das Wipptal ist nicht dabei – ist schon eigene Leader-Region. Finanzierung: je Einwohner und Jahr EUR 1,- - indexgesichert bis 31.12.2030 sowie Landesförderung.

Auf Antrag des BGM beschließt der Gemeinderat mit 13 Jastimmen und 2 Gegenstimmen den Beitritt zum derzeit in Aufbau befindlichen Regionalmanagement Innsbruck-Land und damit die Mitgliedschaft zum Verein nach erfolgter Aufbauphase des Vereins als Basis für die Einreichung der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) gemäß LEADER/CLLD für die EU-Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/CLLD-Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils von 1,- Euro pro Einwohner für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag laut Tabelle im Anhang ist gegeben.

Der Gemeinderat überträgt der Planungsverbandsobfrau / den Planungsverbandsobmännern die Aufgabe gemeinsam mit den relevanten Akteuren die lokale Entwicklungsstrategie für die LEADER/CLLD-Region Innsbruck-Land zu erarbeiten und die Gründung des Vereins durchzuführen.

Den gewählten Vereinsorganen wird hiermit auch die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden lokalen Entwicklungsstrategie und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung dieser übertragen.

12. Kassenbestandsaufnahme durch die BH Innsbruck

Am 8.09.2021 wurde durch die BH Innsbruck eine überörtliche Prüfung der Gemeindekasse durchgeführt. Der Vergleich des Kassen-Ist-Bestandes mit dem Kassen-Soll-Bestand ergab die volle Übereinstimmung. Offene Reste (Salden) bei Vorschüssen in Bauverfahren (Sachverständigengebühren) werden umgehend der Erledigung zugeführt. Der Gemeinderat gratuliert dem Finanzverwalter Zegini für dessen genaue Arbeit.

13. Erneuerung Hauptwasserleitung im Bereich Wiesenhöfe

BGM Strobl hat den Gemeinderat am 12.08.2021 per E-Mail informiert, dass die Sanierung des Straßenbelages der L9 von der Bushaltestelle Aste bis Gemeindegrenze Rinn für das Jahr 2022 vom Land vorgesehen und bereits in unseren Planungen berücksichtigt ist. Überraschenderweise wurde die Verlegung der TIGAS Leitung vorgezogen und ist im August mit den Arbeiten begonnen worden.

Die Gemeinde Aldrans hat vor, im Bereich von der Bushaltestelle Wiesenhof in Richtung Seehüter ca. 70 m Wasserleitung zu erneuern. In diesem Bereich quert unsere Wasserleitung zweimal die Landesstraße und es wäre schade, den neuen Asphalt wieder aufzureißen.

Die Fa. Porr verlegt die TIGAS Leitung und könnte unsere Wasserleitung im selben Zug mitverlegen. Dies wurde um ca. € 19.000,- netto angeboten. Durch Nachverhandeln bekommen wir die aktuellen Preise des Landes Tirol – Kostenreduktion auf € 16.608,-

BGM Strobl weist in seiner E-Mail auch darauf hin, dass die Mittel im Budget nicht ausreichend vorhanden sind. Nachdem der Gemeinderat per E-Mail seine Zustimmung signalisiert hat wird nun der entsprechende Beschluss nachgefasst. BGM Strobl stellt daher den Antrag, die Arbeiten zum Preis von € 16.608,- an die Fa. Porr zu vergeben. Der Gemeinderat stimmt dem einstimmig zu.

14. Anpassung der Verordnungen Kanal- und Wasseranschlussgebühren im Bereich Mindestgebühr für Zu- und Umbauten

Derzeit Mindestgebühr für Zu- und Umbauten auf einer Grundlage von 300 m³ umbauten Raum, das sind für Wasser € 900,- und Kanal € 1.740,-. Wenn jemand z.B. nur eine Garage anbaut wäre diese Mindestgebühr fällig, obwohl die Kubatur von 300 m³ unter Umständen nicht erreicht wird. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer neuen Verordnung zu beauftragen und vom Land vorprüfen zu lassen. Anschließend wird diese durch den Gemeinderat in einer Sitzung verordnet werden.

15. Förderansuchen des privaten Kindergartens „Verein Samenkorn“ in Sistrans

Der vom Verein „Samenkorn“ geführte private Kindergarten hat um eine Unterstützung angesucht, da auch dort die Mittel durch die Corona-Krise schwieriger aufzubringen waren. 3 Aldranser Kinder besuchen die Einrichtung, die durch Landesförderungen und Elternbeiträge finanziert wird. Vom Bildungsausschuss wird die Unterstützung befürwortet und dieselbe Unterstützung von € 100,- je Kind wie sie die Gemeinde Sistrans gewährt, angeregt. Dies soll

aber nur eine einmalige Förderung im Zusammenhang mit den Ausfällen durch Corona darstellen.

GR Rösch gibt zu bedenken, dass alle Vereine durch die Coronakrise Einnahmenausfälle zu verkraften haben und wenn schon dann vornehmlich Aldranser Vereine gefördert werden sollen. Nach einer kurzen Diskussion, in welcher unter anderem auch die Einsicht der Einmaligkeit der Förderung durch den Verein angezweifelt wird, stellt BGM Strobl den Antrag, eine einmalige Förderung von € 300,- zu gewähren. Der Gemeinderat lehnt dies mit 7 Jastimmen und 8 Neinstimmen mehrheitlich ab.

17. Hort – Adaptierung der Räumlichkeiten

In der letzten Sitzung wurde Arch. Zimmermann mit der Planung und Kosteneruierung für die geplante Übersiedlung des Hortes in die Volksschule betraut. Nach der nun vorliegenden Kostenaufstellung ist mit einer Investitionssumme von knapp € 168.000,- zu rechnen. Lässt man die Lüftung/Klimatisierung später machen würden etwa € 35.000,- weniger anfallen.

Durch Förderungen vom Land wird der Eigenanteil der Investition bei ca. € 64.000,- mit bzw. ca. € 46.000,- ohne Klimatisierung betragen, wobei die genaue Förderhöhe noch abgeklärt werden muss und eine dementsprechende Zusage noch aussteht.

GRⁱⁿ Eder würde wegen der Teuerung lieber das gesamte Paket ausführen lassen, auch VBGMⁱⁿ Allmaier-Flögel spricht sich für die Klimatisierung aus.

Da sich der Gemeinderat für die Klimatisierung ausspricht stellt BGM Strobl den Antrag, die Aufträge zu vergeben, wenn die Gemeindegskosten von € 63.955,33 eingehalten werden können – ansonsten wird es eine Umlaufabfrage und einen neuen Beschluss geben. Der Gemeinderat beschließt diese Vorgehensweise einstimmig.

18. Personalangelegenheiten

Zur Betreuung eines Schülers wird wie vom Land Tirol genehmigt eine Schulassistentkraft eingestellt. Die einstimmig eingestellte Assistentkraft hat die entsprechende Ausbildung und auch Berufserfahrung in genau diesem Bereich.

Für eine im Haus des Kindes beschäftigte Assistentkraft wird auf Grund ihrer Ausbildung ab dem heurigen Kindergartenjahr einstimmig beschlossen, diese als Pädagogische Fachkraft einzusetzen.

Ein Dienstverhältnis in der Verwaltung wird auf Wunsch der Dienstnehmerin einstimmig einvernehmlich zum 31.12.2021 gelöst.

19. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- GR Rösch weist auf das viele Springkraut in der Gemeinde hin und würde sich die Bekämpfung wünschen. Handlungsbedarf sei jedenfalls gegeben und eine Initiierung und Unterstützung durch die Gemeinde würde sinnvoll sein.
- GR Garber berichtet über eine Website namens [Zeitenblicke](#). Die Plattform Zeitenblicke soll dazu beitragen, bislang nur wenigen Personen bekannte Zeitdokumente einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen und damit das Bewusstsein für die Veränderungen in Brauchtum, den Lebensweisen oder der baulichen Entwicklungen in der jeweiligen Region zu schärfen. Durch die Kommentarfunktion zu den einzelnen Motiven gelingt es auch, das Wissen der Bevölkerung aktiv einzubinden. Die so im Netz abgespeicherten Motive werden einerseits vor Verlust oder Zerstörung geschützt und erlaubt es späteren Generationen sich an Ereignisse, Menschen, Bauten udgl. zu erinnern. Auch bilden sie die Basis für weiterführende Anwendungen - so können Motive z. B. als E-Card versendet werden. Die Betreiber sind bestrebt, möglichst viele Gemeinden als Partner zu gewinnen. Ein einfaches Tarifmodell soll dazu animieren, zu einem einmaligen Zuschuss von € 480,- kommen nur die jährlichen Hostinggebühren von € 280,- jeweils netto dazu. Eine gute Idee, jetzt noch vorhandenes Wissen zu erhalten. Dies findet auch BGM Strobl und auf dessen Antrag wird die TO einstimmig um Punkt 20 erweitert:

20. Nutzung der Website Zeitenblicke (zeitenblicke.info)

Der Gemeinderat beschließt bei einer Stimmenthaltung von GR Garber einstimmig, die Website Zeitenblicke (zeitenblicke.info) mit den vorgenannten Kosten als Gemeinde zu nutzen und Daten aus dem Gemeindearchiv für die verschiedenen Nutzer der Site zur Verfügung zu stellen.

Weiter mit TO 19.

- GR Dr. Klimaschewski ist der Pferdemist am Weg von der Kompostieranlage zur Teufelsmühle ein Dorn im Auge. BGM Strobl bemerkt, dass dieser Weg ein Teil des Reitwegekonzeptes ist und es laut Vereinbarung eigentlich eine Säuberung stattfinden sollte – dem wird nachgegangen.
- Auf die Frage von GR Ing. Eisenführer bezüglich der Müllproblematik im Römerfeld wird zur Kenntnis gebracht, dass die GHS mit Vorschlägen zur Vermeidung der untragbaren Situation angeschrieben wurde – eine Reaktion darauf ist zumindest nicht bis zur Gemeinde durchgedrungen.
- GR Martinek berichtet von der Feuerlöscherüberprüfung am letzten Wochenende. Es wurden insgesamt 370 Löscher geprüft und ca. 70 Sandsäcke verkauft.
- Weiters lädt GR Martinek den Gemeinderat zur Vorstellung des neuen Feuerwehrfahrzeuges am Montag, 27.9. ab 19:30 Uhr in der FF-Halle ein. Der ausgediente und ersetzte MB Sprinter geht kostenlos zu einer Bergrettung nach Rumänien. Erwähnt wird noch, dass die Feuerwehr aus eigenem Antrieb gerne mit einem Betrag von € 10.000,- aus der Kameradschaftskasse zum neuen Fahrzeug beitragen will.
- GRⁱⁿ Stolz weist auf das 15jährige Jubiläum des Bestehens des Jugendzentrums hin und würde sich freuen, wenn alle Gemeinderäte am Freitag, 24.09. ab 17 Uhr zur Feier erscheinen würden.
- BGM Strobl weist noch auf die bevorstehenden Schutzengelprozession hin – diese findet bei Schönwetter statt. Der geplante Ausschank und das geplante Konzert der MK Aldrans beim Bärhof entfällt auf Grund der Covid-Situation. Die teilnehmenden Vereine werden in die örtliche Gastronomie eingeladen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen schließt BGM Strobl die Sitzung um 23:40 Uhr.

Die Niederschrift wurde ordnungsgemäß
nach § 46 (4) Tiroler Gemeindeordnung
2001 – TGO 2001 – unterfertigt

ANLAGE A zur Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 20.09.2021

Gemeindeverband Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans

Vereinbarung

1. Die Gemeinden Aldrans, Lans und Sistrans schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 116/2020 zusammen.

Die Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Entwicklung, Verwaltung, Erschließung, Herstellung und Erhaltung der erforderlichen Infrastruktur (wie u.a. Straße, Kanal, Wasser – und Stromversorgung, Straßenbeleuchtung, Parkplatz) des „Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans“ im Gebiet der Gst 864/1, 864/2, 864/3, 864/5, 864/6, .105, 998, 1000, 1001 und 1002/1 sowie 999 je GB 81101 Aldrans lt. beiliegendem TIRIS-Ausdruck vom 27.10.2020 und der Grundstücke 1177/2, 1177/3, 1177/4, 1177/5, 1177/6, 1177/12, 1177/13, 1177/14, 1177/15, 1177/16, 1177/17, 1177/18, 1177/19, 1177/20, 1177/21, 1177/22 je GB 81132 Sistrans laut beiliegendem Lageplan vom 26.3.2020 von Vermessung OPH und daraus neu gebildeten Grundstücken.

2. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Gemeindeverband Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans“, kurz „UZ“.
3. Der Sitz des Gemeindeverbandes „UZ“ ist Sistrans
4. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans, zuletzt genehmigt mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 1.09.2006, Zl. Ib-15207/5-2006, außer Kraft.

Satzung

§ 1 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann.

§ 2 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern und je einem weiteren Gemeinderatsmitglied der Gemeinden Aldrans und Sistrans sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt nach §§ 140 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO in Verbindung mit § 30 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes von grundsätzlicher Bedeutung.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
- b) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,
- c) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001,
- d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
- e) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3 Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein. Sie haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils an Lebensjahren älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 - a) die Einberufung der Verbandsmitglieder,
 - b) der Vorsitz der Verbandsversammlung,
 - c) die Geschäftsführung und die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
 - g) die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.
- (3) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Verbandsobmann, sofern jedoch die Verbandsversammlung entschieden hat, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen; in der Urkunde ist der Beschluss der zuständigen Verbandsversammlung anzuführen.
- (4) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen. Die Organe des

Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der in der Gemeinde Sistrans eingerichteten Geschäftsstelle.

§ 4 Überprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

- (2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.
- (3) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 16/2020.

§ 5 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen des Tiroler Bodenfonds aus den Überschüssen bei Verkäufen von Grundstücken, Einzahlungen der Erschließungsbeiträge nach dem TVAG, Wasser- und Kanalanschlussgebühren und der Kommunalsteuer durch die Verbandsgemeinden für die Grundstücke 864/1, 864/2, 864/3, 864/5, 864/6, .105, 998, 1000, 1001 und 1002/1 sowie 999 je GB 81101 Aldrans lt. beiliegendem TIRIS-Ausdruck vom 27.10.2020 und die Grundstücke 1177/2, 1177/3, 1177/4, 1177/5, 1177/6, 1177/12, 1177/13, 1177/14, 1177/15, 1177/16, 1177/17, 1177/18, 1177/19, 1177/20, 1177/21, 1177/22 je GB 81132 Sistrans laut beiliegendem Lageplan vom 26.3.2020 von Vermessung OPH und daraus neu gebildeten Grundstücken sowie weitere Erlöse aus dem UZ.
- (2) Die Gemeinden Sistrans und Aldrans werden jeweils längstens ein Monat nach der gesetzlichen Fälligkeit der Kommunalsteuer, des Erschließungsbeitrages nach dem TVAG, Wasser- und Kanalanschlussgebühr das anlässlich dieser

Fälligkeit tatsächlich vereinnahmten Aufkommens auf ein Konto des Gemeindeverbandes bzw. an die Gemeinden siehe Pkt. (3) überweisen.

- (3) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.
- (4) Zur Sicherung von Investitionen ist eine Investitionsrücklage (Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage) anzulegen. Die Höhe der Investitionsrücklage ist so anzusetzen, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.
- (5) Die durch Einzahlung und vorhandener Investitionsrücklagen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeiten des Gemeindeverbandes sind auf die Gemeinden Aldrans und Sistrans je zur Hälfte aufzuteilen.
- (6) Die durch Einzahlung nicht gedeckten Auszahlungen für die laufende Wirtschaftsführung des Gemeindeverbandes sind auf die die Gemeinden Aldrans und Sistrans je zur Hälfte aufzuteilen.

(7) Aufteilung der Kommunalsteuer

Bei Ansiedlung eines bestehenden Betriebes aus einer der Verbandsgemeinden werden der Ursprungsgemeinde für die Dauer von 10 Jahren 50% der Kommunalsteuer ausbezahlt. Die restlichen 50% fließen dem Gemeindeverband zu.

Das gilt für alle Unternehmen auf den unter Abs.1 genannten Flächen. Nebengebühren werden dem Aufkommen nicht hinzugezählt und verbleiben zur Gänze der Standortgemeinde.

- (8) Die Gewährung eines Nachlasses von durch Gesetz, Verordnung oder Gebührenordnungen festgelegten Abgaben oder Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 6 Verwendung der Mittel

- (1) Der Gemeindeverband besorgt Entwicklung, Verwaltung, Erschließung, Herstellung und Erhaltung der erforderlichen Infrastruktur (wie u.a. Straße, Kanal, Wasser – und Stromversorgung, Straßenbeleuchtung, Parkplatz) des „Unternehmerzentrum Aldrans-Lans-Sistrans“ im Gebiet der Gst 864/1, 864/2, 864/3, 864/5, 864/6, .105, 998, 1000, 1001 und 1002/1 sowie 999 je GB 81101 Aldrans lt. beiliegendem TIRIS-Ausdruck vom 27.10.2020 und die

Grundstücke 1177/2, 1177/3, 1177/4, 1177/5, 1177/6, 1177/12, 1177/13, 1177/14, 1177/15, 1177/16, 1177/17, 1177/18, 1177/19, 1177/20, 1177/21, 1177/22 je GB 81132 Sistrans laut beiliegendem Lageplan vom 26.3.2020 von Vermessung OPH und daraus neu gebildeten Grundstücken.

- (2) Ein allfälliger Überschuss des Gemeindeverbandes ist auf die Mitgliedsgemeinden Aldrans und Sistrans je zur Hälfte aufzuteilen.
- (3) Nicht ausbezahlte Überschüsse werden der Investitionsrücklage zugeführt.

§ 7

Nachträglicher Beitritt bzw. Austritt von Gemeinden

- (1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitritts Beiträge nach § 5 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat nach Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden in Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung; allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitrittswilligen Gemeinde zu tragen.
- (2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten infrastrukturellen Leistungen, die für die anderen Gemeinden noch von Nutzen sind, sofern die ausscheidende Gemeinde daraus keinen Nutzen mehr hat und ihr diese Investitionen nicht durch Abgabenerträge oder sonst abgegolten worden sind. Die Höhe der Rückerstattung hat unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu erfolgen.
- (3) Die Festsetzung dieser Rückerstattung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung; allfällige Sachverständigenkosten sind von der ausscheidenden Gemeinde zu tragen.

§ 8

Auflösung des Gemeindeverbandes

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Die verbleibenden Vermögenswerte bzw. die durch das Vermögen nicht gedeckten Verbindlichkeiten sind ab dem Zeitpunkt der

Auflösung auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der von ihnen entrichteten bzw. zu erbringen gewesenen Beiträge gemäß § 5 aufzuteilen.

§ 9 Haftung

- (1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- (2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis der von ihnen erbrachten bzw. zu erbringen gewesenen Beiträge gemäß § 5.

§ 10 Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der Tiroler Gemeindeordnung 2001 LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert und LGBl. Nr. 116/2020, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 11

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Für die Gemeinde Aldrans
Der Bürgermeister

Für die Gemeinde Lans
Der Bürgermeister:

Für die Gemeinde Sistrans
Der Bürgermeister:

Beilage 1:



